

1. Rechtsstellung des YoungGo You & Friends Influencer

1.1 Der Influencer/Partner ist selbstständiger Gewerbetreibender, der durch die Empfehlung der App "NimmDieApp" und daraus erzielten Produktverkäufen unternehmerische Einkünfte erzielen will.

1.2 Bei seiner Partner/Influencer Tätigkeit kann der Partner in eigenem Namen Global Well Int. Produkte an Endverbraucher verkaufen

1.3 Der Partner/Influencer bestimmt Ort, Art, Zeit und Umfang seiner Tätigkeit frei, eigenverantwortlich und ohne jede Weisungen. Der Partner/Influencer hat alle mit seinem Geschäft zusammenhängenden Kosten selbst zu tragen. Als Unternehmer ist er für die Erfüllung aller sich aus seiner Tätigkeit ergebenden gesetzlichen Pflichten (Gewerbeanmeldung, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Sozialversicherungsrecht, Wettbewerbsrecht) selbst verantwortlich.

1.4 Der Partner/Influencer kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit eine Verkaufsorganisation aufbauen. Aus den Umsätzen seiner Verkaufsorganisation (gesponserte Partner) hat der Partner/Influencer Anspruch auf Bonuszahlungen gemäß dem aktuellen Marketingplan. Der jeweils gültige Marketingplan ist Bestandteil der Zusammenarbeit.

2. Beginn und Ende der Partnerschaft

2.1 Die Partnerschaft setzt einen vollständig und leserlich ausgefüllten Antrag des Partner/Influencer voraus; sie ist rechtswirksam vereinbart, sobald der entsprechende Antrag (inkl. der Abnahme eines GWI Startsets) durch die Global Well Int. angenommen wurde. Ein Zugang der Annahmeerklärung ist nicht erforderlich, Global Well Int. wird den Partner/Influencer aber unverzüglich über die Annahme seines Antrags informieren.

2.2 Der Partner/Influencer kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Annahme seines Antrags ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Global Well Int. vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Die Partnerschaft läuft auf unbestimmte Zeit, sie kann jederzeit mit gesetzlicher Frist ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Verstößt der Partner/Influencer gegen seine Verpflichtungen nach 5.1, 6.1, 6.2, der Partnerregeln, so sieht Global Well Int. dies als einen wichtigen Grund zur Kündigung an.

2.4 Eine wichtige Säule unserer Geschäftsgrundlage ist der Linienschutz unseres Vertriebssystems. Sie ist die Grundlage für die gemeinsame Geschäftsbeziehung. Sie ist ein Schutz für alle Partner/Influencer der Global Well Int. Ein aktiver Partner/Influencer kann nicht in eine andere Linie wechseln. Partner und Ehegatten können erst nach 12 Monaten nach Beendigung ihrer Global Well Int. Tätigkeit neu vermittelt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt das Datum der letzten Provisionsabrechnung oder das Datum der letzten Rechnung vor der Kündigung. Falls nachgewiesen werden kann, dass der Partner/Influencer einen Strohmang beauftragt die Linie zu wechseln, führt dies zum Verlust der Partnerschaft. Ein Wechsel innerhalb der Linie ist mit den Unterschriften von mindestens fünf Upline-Linien zu genehmigen.

2.5 Ehepartner können jeder für sich eine Partnernummer führen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass einer der Ehepartner ausschließlich als Direktlinie (Erstlinie) des anderen Ehepartners registriert wird. Kinder im geschäftsfähigen Alter können ausschließlich in erster Linie Ihrer Eltern bzw. eines der Elternteils registriert werden. Dies gilt ebenfalls für die Großeltern oder Enkel des Partners.

3. Bonusansprüche des Partners

3.1 Für die Vermittlung von Produkten der Global Well Int. hat der Partner/Influencer Anspruch auf Bonus. Voraussetzungen und Höhe des Bonus ergeben sich aus dem Global Well Int. Marketingplan in seiner bei der Vermittlung gültigen Fassung. Global Well Int. hat insoweit ein Bestimmungsrecht, das von Global Well Int. im jeweils gültigen Marketingplan einheitlich für alle Partner/Influencer ausgeübt wird.

3.2 Der Anspruch auf Bonuszahlungen aus der Verkaufsorganisation entsteht mit vollständiger und endgültiger Zahlung (kein Widerspruch oder sonstige Rückabwicklung des Vertrages) des Produktpreises an uns.

3.3 Global Well Int. rechnet über den Bonus monatlich ab. Die Auszahlung des Bonus erfolgt spätestens zum 20. des Folgemonats. Ergibt die monatliche Abrechnung des Bonus einen Betrag von weniger als 5,00 € netto, erfolgt keine Auszahlung und der Anspruch verfällt.

3.4 Die Abrechnung erfolgt nur dann mit Umsatzsteuer, wenn der Partner/Influencer der Global Well Int. zuvor schriftlich und unter Angabe seiner Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes mitgeteilt hat, dass er zum Vorsteuerausweis berechtigt ist.

3.5 Einwendungen gegen die Abrechnung festgestellten Bonuszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung schriftlich uns gegenüber zu erheben. Ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

3.6 Global Well Int. ist berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche bzw. sonstigen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Partner/Influencer mit danach entstandenen oder noch entstehenden Ansprüchen des Partner/Influencer aufzurechnen und diese zur Sicherheit einzubehalten.

3.7 Die Abrechnung steht dem Partner/Influencer in seinem im Online-Office zum Ausdruck als .PDF-Datei bereit. Wünscht der Partner/Influencer dennoch die Übermittlung per Post, fällt pro Abrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € an.

4. Aderweitige Vertriebstätigkeit des Partners/Influencer

4.1 Aderweitige Vertriebstätigkeiten sind grundsätzlich erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Vertriebstätigkeiten für direkte Mitbewerber des YoungGo Trainingsgerätes oder Produktlinien der Global Well Int. GmbH (Eiweiß und Sportprodukte im Bereich der Nahrungsergänzung). Eine Ausnahme von Punkt 4.1 kann nur schriftlich bei der Global Well Int. beantragt werden.

5. Bezug und Vertrieb von GWI-Produkten

5.1 Der Partner/Influencer bestellt und bezieht die GWI-Produkte ausschließlich unmittelbar über Global Well Int. Der Bezug von Global Well Int.-Produkten von einem anderen Partner/Influencer ist nicht gestattet.

5.2 Der Partner/Influencer entscheidet frei, ob und in welcher Menge er bei Global Well Int. Produkte bestellt. Eine Mindestabnahmepflicht besteht nicht.

5.3 Alle Bestellungen des Partner/Influencer erfolgen nach der zum Zeitpunkt der Bestellungen gültigen Preisliste von Global Well Int. Die Preise verstehen sich regelmäßig zuzüglich Umsatzsteuer, sowie Porto- und Versandkosten, soweit diese anfallen. Vor jeder Auslieferung von Produkten muss deren Zahlung sichergestellt oder erfolgt sein.

5.4 Werden wir aufgrund von Verstößen des Partner/Influencer gegen gesetzliche Bestimmungen von Dritten in Anspruch genommen, so haftet der Partner/Influencer für alle hieraus entstehenden Kosten. (insbes. Anwalts-, Gerichtskosten, Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten) Der Partner/Influencer hat die Global Well Int. bei Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern frei zu stellen.

5.5 Rücksendungen die uns unfrei erreichen werden nicht angenommen. Die von Ihnen vorauslagten Portokosten vermerken Sie bitte auf dem Rücksendepaket. Sollte die Reklamation berechtigt sein, erhalten Sie von uns über den entsprechenden Betrag eine Gutschrift.

5.6 Im Falle, dass es zu einer Rücklastschrift des Partners/Influencer kommt, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 12.50 Euro.

6. Weitere Pflichten des Partner/Influencer / Vertragsstrafe

6.1 Der Partner/Influencer wird bei seiner Tätigkeit stets als selbständiger und eigenverantwortlicher Gewerbetreibender auftreten und jeden Anschein vermeiden, er könne ein Angestellter von Global Well Int. sein oder sei berechtigt, im Namen von Global Well Int. Erklärungen abzugeben.

6.2 Alle Äußerungen des Partner/Influencer über Global Well Int. und deren Produkte müssen im Einklang mit den Vorgaben der Global Well Int., insbesondere dem Produktkatalog, den Produktetiketten und sonstigen Produktinformationen stehen. In keinem Fall darf der Partner/Influencer den Global Well Int. Produkten eine therapeutische oder heilende Wirkung zuschreiben. Das Anbringen eines Aufklebers mit den Adressdaten des Partner/Influencer auf Verpackungen ist zulässig, solange dadurch keine Werbeaussagen oder Produktinformationen verdeckt werden.

6.3 Der Partner/Influencer wird für das Bewerben und den Vertrieb der Produkte von Global Well Int. nur die von Global Well Int. Herausgegeben Produktinformationen, Verkaufsmaterialien und Verkaufshilfen verwenden und, soweit Werbung und Vertrieb über das Internet erfolgen, nur den von Global Well Int. zur Verfügung gestellten Internetshop und die App einsetzen. In selbst erstellten Werbematerialien und einer selbst erstellten Webseite darf der Partner/Influencer weder einen Bezug zu Global Well Int. oder Produkten der Global Well Int. herstellen noch Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte von Global Well Int. nutzen.

6.4 Jeder Verstoß gegen seine Pflichten gemäß Nr. 5.1, 6.1, 6.2 und 6.3 dieser Partnerregeln bewirkt eine vom Partner/Influencer an Global Well Int. zu zahlende Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall von Global Well Int. unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes und des Einkommens des Partner/Influencer festgelegt wird. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, werden durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt.

7. Schlussbestimmungen / Änderungen

7.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien ist Sigmaringen, wenn der Partner/Influencer bei Abschluss dieses Vertrages oder bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; das Recht einer Vertragspartei, die andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

7.3 Eine vertraglich vereinbarte Schriftform wird auch durch Telefax oder e-Mail gewahrt.

7.4 Die Global Well Int. hat das Recht, diese AGB's sowie den Marketingplan zu diesem Vertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft den veränderten Bedürfnissen (Marktsituation) anzupassen. Die geänderten Bestimmungen werden für die Zukunft wirksam, wenn Global Well Int. den Partner/Influencer auf die Änderungen schriftlich (Brief, Fax oder Email) hinweisen. Dem Influencer/ Partner steht im Falle der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu, das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderung ausgeübt werden kann, falls der Partner/Influencer mit den Änderungen nicht einverstanden ist.

7.5 Der Partner/Influencer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten durch Global Well Int. mit automatischen Verfahren erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Partnerschaft erforderlich ist.

7.6 Kunden oder Partner/Influencer die innerhalb von 12 Monaten keine Bestellung getätigt haben werden von der Global Well Int. aus dem System gelöscht, bzw. ausstrukturiert.

7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.